

Jugendordnung

Stand: November 2017

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Organisation und Aufgaben der Jugendorgane	2
1. Der Verbandsjugendtag	2
2. Der Verbandsjugendausschuss	3
3. Die Schulfußballkommission	4
4. (entfallen)	4
5. Die Kommission für die Talentsuche und Talentförderung.....	4
6. Weitere Kommissionen	4
7. Der Bezirksjugendtag.....	4
8. Der Bezirksjugendausschuss.....	5
§ 3 (entfallen).....	6
§ 4 Vereinsjugendabteilung	6
§ 5 Willenserklärungen von Jugendlichen	7
§ 6 Spielberechtigung, Spielerpass	7
§ 7 Vereinswechsel.....	8
§ 8 Vereinswechsel, Sonderbestimmungen	8
§ 9 Freigabe für Aktivmannschaften.....	9
§ 10 Gastspieler, Spielgemeinschaften und Zweitspielrecht.....	11
§ 10 a Jugendförderverein.....	13
§ 10 b Spielrecht in JFV und Stammverein (entfallen)	15
§ 11 Altersklasseneinteilung	15
A-Junioren	15
B-Junioren/B-Juniorinnen.....	15
C-Junioren/C-Juniorinnen	15
D-Junioren/D-Juniorinnen	15
E-Junioren	15
F-Junioren	15
G-Junioren	16
§ 12 Spieldauer.....	16
§ 13 Spielleitung	17
§ 14 Verbandsspiele	18
§ 15 Spielsysteme	19
§ 16 Verbandspokalspiele	21
§ 17 Juniorenturniere.....	21
§ 18 Juniorenauswahlspiele	21
§ 19 Futsal- und Hallenfußballmeisterschaften	22

§ 1 Allgemeines

1. Die Jugendordnung bildet die Grundlage für die gesamte sportliche Betätigung von Juniorenspielern im Südbadischen Fußballverband unter Berücksichtigung der für die Jugend in Betracht kommenden erzieherischen und gesundheitlichen Grundsätze. Sie gilt für Jungen und Mädchen unter dem Begriff Juniorenspieler gleichermaßen, soweit nichts anderes geregelt ist.
2. Bei sportlichen Tätigkeiten der Juniorenspieler ist auf das Familienleben, kirchliche Anlässe und auf gesundheitliche Gründe Rücksicht zu nehmen. Eine Behinderung des Schulbesuches und der Ausbildung ist zu vermeiden.
3. Soweit nicht in folgendem abweichende Bestimmungen getroffen sind, finden die Satzung sowie die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen des Südbadischen Fußballverbandes entsprechend Anwendung.

§ 2 Organisation und Aufgaben der Jugendorgane

Die Jugendorgane des Südbadischen Fußballverbandes sind:

1. Der Verbandsjugendtag
 - a) Der Verbandsjugendtag setzt sich zusammen aus den Delegierten der Bezirke und den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses. Die Delegierten der Bezirke werden auf den Bezirksjugendtagen oder anderen vom zuständigen Bezirksjugendausschuss angesetzten Tagungen aus den Fußballjugendleitern der Vereine und aus den Mitgliedern der Bezirksjugendausschüsse gewählt. Hierbei erhält ein Bezirk für je 40 Jugendmannschaften einen Delegierten.
 - b) Der Verbandsjugendtag wird alle drei Jahre, jeweils mindestens 14 Tage vor dem Verbandstag, durchgeführt. Er wird vom Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses einberufen und geleitet. Für die Einberufung und den Ablauf des Verbandsjugendtages gelten die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung des Südbadischen Fußballverbandes.
 - c) Der Verbandsjugendtag ist durch die Erörterung grundsätzlicher Fragen richtungsweisend für die Jugendarbeit im Südbadischen Fußballverband. Seine Aufgaben ergeben sich im Wesentlichen aus der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Bericht des Verbandsjugendausschusses,
 - b) Bericht des Schulfußballausschusses,
 - c) Beschluss über die Entlastung des Verbandsjugendausschusses zur Vorlage an den Verbandstag,

- d) Wahl des Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Vorsitzenden des Schulfußballausschusses, der Beauftragten für den Mädchenfußball, des Besitzers für Öffentlichkeitsarbeit und des Jugendbildungsreferenten,
- e) Anträge auf Änderungen und Ergänzungen zur Jugendordnung zur Weiterleitung an den Verbandstag,
- f) Anträge, die der Förderung des Fußballsports im Jugendbereich dienen,
- g) Ortsbestimmung des nächsten Verbandsjugendtages,
- h) Anfragen und Mitteilungen.

2. Der Verbandsjugendausschuss

- a) Die Zusammensetzung des Verbandsjugendausschusses richtet sich nach § 30 der Satzung.
- b) Der Vorsitzende wird vom Verbandsjugendtag gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag. Der stellvertretende Vorsitzende, der Vorsitzende des Schulfußballausschusses, die Beauftragte für den Mädchenfußball, der Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit und der Jugendbildungsreferent werden vom Verbandsjugendtag gewählt. Die Wahl der Bezirksjugendwarte erfolgt auf den Bezirksjugendtagen.
- c) Dem Verbandsjugendausschuss obliegt insbesondere:
 - ca) die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Jugendordnung,
 - cb) die Förderung der Jugendarbeit in fachlichen und überfachlichen Angelegenheiten, insbesondere durch die Veranstaltung von Lehrgängen,
 - cc) die Überwachung des gesamten Juniorenspielbetriebes innerhalb des Verbandsgebietes,
 - cd) der Erlass von Bestimmungen hinsichtlich der sportärztlichen Untersuchungen,
 - ce) die Durchführung der überbezirklichen Juniorenspiele,
 - cf) die Nominierung der Verbandsauswahl der JuniorInnen im Einvernehmen mit den Verbandssportlehrern sowie die organisatorische Durchführung des Auswahlspielbetriebes der JuniorInnen,
 - cg) die Kooperation mit den Schulen und den Schulbehörden zur Förderung des Schulfußballsportes,
 - ch) die Durchführung des Verbandsjugendtages,

- ci) die Einsetzung der Mitglieder des Schulfußballausschusses und der vom Vorstandsvorstand genehmigten Arbeitsausschüsse,
- cj) die Zusammenarbeit mit dem Schulfußballausschuss, den Verbandssportlehrern und dem DFB-Stützpunktkoordinator.

3. Die Schulfußballkommission

- a) Die Schulfußballkommission besteht aus:
 - aa) dem Vorsitzenden,
 - ab) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - ac) den Beauftragten für die Schulamtsbezirke.
- b) Der stellvertretende Vorsitzende und die Beauftragten der Schulamtsbezirke werden vom Verbandsjugendausschuss eingesetzt. Für die Beauftragten der Schulamtsbezirke steht den Bezirksjugendausschüssen ein Vorschlagsrecht zu.
- c) Der Schulfußballkommission obliegt insbesondere:
 - ca) die Förderung des Fußballspieles in den Schulen durch Zusammenarbeit mit den Schulen und Schulbehörden,
 - cb) die Organisation und Überwachung des Spielbetriebes von Schüler- und Lehrermannschaften,
 - cc) die Überwachung von Spielen der Schulmannschaften gegen Vereinsmannschaften.

4. (entfallen)

5. Die Kommission für die Talentsuche und Talentförderung

- a) Die Kommission für die Talentsuche und Talentförderung besteht aus:
 - aa) dem Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses,
 - ab) den Verbandssportlehrern,
 - ac) dem DFB-Stützpunktkoordinator.
- b) Die Kommission für Talentsuche und -förderung koordiniert den Trainerstab; sie arbeitet hierzu Richtlinien für Talentsuche und -förderung aus.

6. Weitere Kommissionen

Vom Verbandsjugendausschuss können mit Genehmigung des Vorstandsvorstandes weitere Arbeitsausschüsse zur Durchführung besonderer Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung gebildet werden.

7. Der Bezirksjugendtag

- a) Der Bezirksjugendtag setzt sich zusammen aus den Vertretern der Vereine des Bezirkes und den Mitgliedern des Bezirksjugendausschusses.
- b) Der Bezirksjugendtag findet in jedem Bezirk alljährlich vor dem Bezirkstag statt. Er wird vom Vorsitzenden des Bezirksjugendausschusses einberufen und geleitet. Für die Einberufung und den Ablauf des Bezirksjugendtages gelten die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung.
- c) Der Bezirksjugendtag erörtert die Fragen des Juniorensportbetriebes in den Bezirken. Seine Aufgaben ergeben sich im Wesentlichen aus der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Bericht des Bezirksjugendausschusses,
 - b) Beschluss über die Entlastung des Bezirksjugendausschusses zur Vorlage an den Bezirkstag,
 - c) Wahl des Bezirksjugendwartes, der Vorsitzenden der Bezirksjugendsportgerichte, sowie ggf. dessen stellvertretenden Vorsitzenden, des Mädchenreferenten und der Juniorenstaffelleiter,
 - d) Bestätigung des Jungschiedsrichterobmannes,
 - e) Festlegung der Spielklassen im Bezirk,
 - f) Bekanntgabe der Staffeleinteilung,
 - g) Anträge,
 - h) Ortsbestimmung des nächsten Bezirksjugendtages,
 - i) Anfragen und Mitteilungen.

8. Der Bezirksjugendausschuss

- a) Die Zusammensetzung des Bezirksjugendausschusses richtet sich nach § 40 der Satzung.
- b) Der Bezirksjugendwart, der Vorsitzende des Bezirksjugendsportgerichts, der stellvertretende Vorsitzende des Bezirksjugendsportgerichts, der Mädchenreferent und die Juniorenstaffelleiter werden vom Bezirksjugendtag gewählt. Die Wahl des Bezirksjugendwarts und des Vorsitzenden des Bezirksjugendsportgerichts bedarf der Bestätigung durch den Bezirkstag. Die Beauftragten der Schulamtsbezirke für den Schulfußball werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Schulamt vom Verbandsjugendausschuss eingesetzt. Der Obmann der Jungschiedsrichtergruppe wird vom Bezirksschiedsrichterausschuss gewählt und vom Bezirksjugendtag bestätigt.

- c) Dem Bezirksjugendausschuss obliegt insbesondere:
 - ca) die Erörterung grundsätzlicher Fragen der sportlichen Jugendarbeit innerhalb des Bezirkes,
 - cb) die Vertretung der Fußballjugend in fachlichen und überfachlichen Angelegenheiten innerhalb des Bezirkes,
 - cc) die Überwachung und Durchführung des gesamten Juniorenspielbetriebes innerhalb des Bezirkes,
 - cd) die Einteilung der Spielklassen,
 - ce) die Durchführung des Bezirksjugendtages,
 - cf) die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 3 (entfallen)

§ 4 Vereinsjugendabteilung

1. Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Jugend-Fußballabteilungen der Vereine.
2. Jeder Verein ist gehalten, eine Jugendabteilung zu gründen und sich am Spielbetrieb zu beteiligen.
3. Jeder Verein muss einen Jugendleiter durch die zuständigen Vereinsorgane wählen. Dieser ist gegenüber dem Verband offizieller Vertreter und für die Einhaltung der in der Satzung und den Ordnungen des Südbadischen Fußballverbandes enthaltenen Bestimmungen durch die Vereinsjugendabteilung verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass die Jugendabteilung bei den von Verbandsorganen der Jugend für die Vereine anberaumten Tagungen vertreten ist.
4. Die Jugendabteilungen sind im Interesse der ihnen anvertrauten Jugendlichen verpflichtet:
 - a) für jede Juniorenmannschaft einen geeigneten Betreuer zu beauftragen,
 - b) den Übungs- und Spielbetrieb unter Aufsicht einer volljährigen Person durchzuführen,
 - c) die körperliche Verfassung der Jugendlichen im Hinblick auf die Vermeidung von Überanstrengungen zu berücksichtigen,
 - d) die Bestimmungen hinsichtlich der ärztlichen Untersuchung einzuhalten,
 - e) für den Versicherungsschutz zu sorgen,
 - f) jeden Wechsel der Person des Jugendleiters unverzüglich dem Bezirksjugendwart zu melden.

§ 5 Willenserklärungen von Jugendlichen

Willenserklärungen noch nicht volljähriger Juniorenspieler bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in folgenden Fällen:

- a) Aufnahme in einen Verein,
- b) Austritt aus einem Verein,
- c) Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung,
- d) Vereinswechsel,
- e) vorzeitige Freigabe für Aktivmannschaften.

§ 6 Spielberechtigung, Spielerpass

1. Für die Erteilung der Spielberechtigung für Juniorenspieler gelten die Bestimmungen des § 10 SpO.
2. F-Junioren benötigen keine Spielerpässe, es sei denn, sie werden im älteren Jahrgang bei den E-Junioren eingesetzt.
3. Für Juniorenspieler sind bei der Beantragung der erstmaligen Spielberechtigung die angegebenen Geburtsdaten durch ein amtliches Dokument nachzuweisen.
4. Beim Übergang von den C-Junioren zu den B-Junioren sind Pässe neu zu beantragen, sofern die alten Pässe zu Beginn des neuen Spieljahres älter als zwei Jahre sind.
5. Juniorenspieler dürfen täglich nur an einem Spiel teilnehmen, ausgenommen bei Teilnahme an Turnieren mit verkürzter Spielzeit. Sie dürfen ferner täglich nur ein Turnier bestreiten.
6. Um die gesundheitliche Überwachung der Jugendlichen aller Altersklassen sicherzustellen, sollen ärztliche Untersuchungen durchgeführt werden. Verantwortlich dafür, dass Jugendspieler regelmäßig von einem Arzt untersucht werden, sind die Erziehungsberechtigten; ein Erziehungsberechtigter hat dies bei der Beantragung einer Spielerlaubnis durch Unterschrift zu bestätigen.
Die ärztliche Untersuchung soll vor der Antragstellung auf erstmalige Spielerlaubnis erfolgen. Alle Jugendlichen sollen sich darüber hinaus im ersten B-Junioren bzw. B-Juniorinnen-Jahr einer weiteren Untersuchung unterziehen.

Juniorenspielern, denen der Arzt im Interesse ihrer eigenen Gesundheit und/oder der Gesundheit ihrer Mitspieler die sportliche Betätigung untersagt, muss die Spielberechtigung für diese Zeit entzogen werden.

Unterhalb der Bezirksstaffel dürfen gehandicappte Juniorenspieler in der nächst niedrigeren Altersklasse spielen. Dies gilt für Spieler, die mehr

als 50 % körperlich schwerbehindert sind oder ein Attest eines Kinderarztes vorlegen, in dem eine entsprechenden Retardierung bestätigt wird.

Der Antrag ist beim Verbandsjugendwart zu stellen. Die Genehmigung gilt nur für das laufende Spieljahr.

7. Bei Spielen um die Hallenbezirksmeisterschaften (E-Junioren) und Futsalbezirksmeisterschaften sowie die Südbadische Futsalmeisterschaft müssen die eingesetzten Spieler Spielrecht für Pflichtspiele besitzen.

§ 7 Vereinswechsel

1. A-Junioren und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs wechseln nach den Bestimmungen gemäß §§ 16 ff der SpO. Der Wechsel aller anderen Juniorenspieler erfolgt, sofern nachstehend keine gegenteilige Bestimmung getroffen ist, nach § 16 Ziffer 1 und Ziffer 5 SpO.
2. Bei Abmeldung bis 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis 31.10. wird die Spielerlaubnis ab dem Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen, frühestens jedoch ab dem 01.07. erteilt, sofern der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt. Stimmt der abgebende Verein nicht zu, kann die Spielerlaubnis erst zum 01.11. erteilt werden.
3. Bei Abmeldung bis 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis ab 01.11. wird die Spielerlaubnis für alle Spiele des aufnehmenden Vereins ab dem Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen erteilt.
4. Bei Abmeldung nach dem 30.06. wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele nach Ablauf einer Wartefrist von drei Monaten erteilt, sofern der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt. Stimmt der abgebende Verein nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 01.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 17 Ziffer 2.6 SpO bleibt unberührt.
5. Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II die Zustimmung beider Vereine erforderlich.
6. Nimmt ein Juniorenspieler an einem weiterführenden Wettbewerb mit seinem Verein teil und meldet sich der Spieler innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Beendigung dieses Wettbewerbes bei seinem alten Verein ab, so gilt diese Abmeldung als bis zum 30.06. erfolgt.
7. Beim Vereinswechsel eines D-, E- oder F-Juniorenspielers wird keine Zustimmung des abgebenden Vereines benötigt.

§ 8 Vereinswechsel, Sonderbestimmungen

1. Die Wartefrist entfällt,

- a) in den Fällen des § 17 SpO,
- b) wenn ein Spieler seinen Verein wechselt, weil er in dem seitherigen Verein in seiner Altersklasse keine Spielmöglichkeit hat und er im laufenden Spieljahr noch nicht an Verbandsspielen einer höheren Altersklasse teilgenommen hat,
- c) wenn der seitherige Verein eines Spielers im Laufe eines Spieljahres die Mannschaft der betreffenden Altersklasse des Jugendlichen aus dem Verbandsspielbetrieb zurückzieht und dieser im laufenden Spieljahr noch nicht an Verbandsspielen in einer höheren Altersklasse teilgenommen hat.

Eine weitere Spielberechtigung kann jedoch nicht ohne Wartefrist erteilt werden, wenn der alte Verein einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Mannschaftszurückziehung und der beantragten weiteren Spielberechtigung nachweist.

- d) wenn der Vereinswechsel des Spielers in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem begründeten und nachgewiesenen Wohnsitzwechsel steht und durch diesen Wohnsitzwechsel die weitere Teilnahme am Spielbetrieb seines Vereins nicht mehr zumutbar ist,
 - e) wenn ein Spieler zu Ausbildungszwecken für eine befristete Zeit seinen Wohnsitz wechselt und bei einem Verein im Einzugsbereich seines Ausbildungsortes spielt bzw. von dort zu seinem alten Verein zurückkehrt,
 - f) falls Verstöße im strafrechtlichen Sinne bei der Betreuung des Jugendlichen in dem alten Verein nachgewiesen werden.
2. Im Zweifelsfalle entscheidet der Verbandsjugendwart, ob einer der vorstehenden Punkte Anwendung finden kann.
 3. Wenn ein Juniorenspieler, der nach Ziffer 1 b) oder c) gewechselt hat, nach Ende des Spieljahres zu seinem alten Verein zurückkehrt ist die Nichtzustimmung des abgebenden Vereins unbeachtlich.

§ 9 Freigabe für Aktivmannschaften

1. Junioren dürfen grundsätzlich nicht in einer Herren- bzw. Frauenmannschaft spielen. Bei Zuwiderhandlungen sind die Junioren nicht spielberechtigt. Die Vereine bzw. Tochtergesellschaften tragen dann die spieltechnischen Folgen nach § 46 SPO. Außerdem werden die betreffenden Vereine und Tochtergesellschaften bestraft. Gegen Junioren können Erziehungsmaßnahmen verhängt werden.
2. A-Junioren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind für alle Herrenmannschaften ihres Vereins einsatzberechtigt, ohne dass es eines besonderen Antrages bedarf. A-Junioren des älteren Jahrganges, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann gemäß Absatz 4

eine Spielerlaubnis für alle Herrenmannschaften ihres Vereins erteilt werden.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrganges für die erste Amateurmansschaft möglich. Dies gilt für Spieler, die im laufenden oder vorangegangenen Spieljahr in einer Auswahl eines Nationalverbandes oder eines DFB-Landesverbandes ein Spiel gegen eine Auswahl eines anderen National- oder Landesverbandes bestritten haben oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein oder Amateurrverein mit Leistungszentrum gemäß § 7 b DFB-JO besitzen.

Gehört der Junior einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzmannschaft seines Vereins, sofern ihm die nach dem Ligastatut (Lizenzordnung Spieler) erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird.

B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben, kann eine Spielerlaubnis für Spiele von Lizenzmannschaften erteilt werden, wenn die Voraussetzungen unter denen dies für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs möglich ist, erfüllt sind.

Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes, soweit der Junior nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- c) sofern der Junior den Verein wechselt, eine im Zeitpunkt des Vereinswechsels am Spielbetrieb teilnehmende A-Juniorenmannschaft des aufnehmenden Vereins.

Gehört der Junior einem Mutterverein an, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Lizenzligen oder Regionalliga teilnimmt, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Mannschaft der Tochtergesellschaft. Für die Lizenzligamannschaft gilt dies nur, sofern ihm auch die nach dem Ligastatut (Lizenzordnung Spieler) erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird. Der Antrag gemäß Ziffer 2 a ist in diesem Fall vom Mutterverein und der Tochtergesellschaft gemeinsam zu stellen.

Soweit ein Freigabeantrag notwendig ist, erhält der Verein von der Verbandsgeschäftsstelle die Freigabe, die auf dem Spielerpass eingedruckt

wird. In diesem Fall ist der bisherige Spielerpass an die Verbandsgeschäftsstelle einzusenden.

B-Juniorinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind für alle Frauenmannschaften ihres Vereins einsatzberechtigt, ohne dass es eines besonderen Antrages bedarf. B-Juniorinnen des älteren Jahrganges, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann entsprechend Ziffer 2

Absatz 4 eine Spielerlaubnis für alle Frauenmannschaften ihres Vereins erteilt werden.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrganges für die erste Frauenmannschaft möglich. Dies gilt für Spielerinnen, die im

laufenden oder vorangegangenen Spieljahr in einer Auswahl eines Nationalverbandes oder eines DFB-Landesverbandes ein Spiel gegen

eine Auswahl eines anderen National- oder Landesverbandes bestritten haben.

Ein Einsatz in einer Frauenmannschaft darf jedoch lediglich einmal am gleichen Wochenende (Freitag bis Sonntag) erfolgen.

Die Spielerlaubnis für Juniorinnen-Mannschaften bleibt daneben bestehen. Absatz 4 gilt entsprechend.

3. Junioren mit einer Spielerlaubnis nach Ziffer 2 werden für sportliche Vergehen, deren sie sich im Spielbetrieb schuldig gemacht haben, nach den für den Spielbetrieb maßgeblichen Vorschriften von den hierfür zuständigen Rechtsorganen bestraft.
4. Junioren, denen die Spielerlaubnis für Herren- bzw. Frauenmannschaften nach Ziffer 2 erteilt worden ist oder die Lizenzspieler geworden sind, verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die Juniorenmannschaften ihres Vereins oder für Auswahlspiele jeglicher Art der Junioren.
5. Wegen der Verwendung eines Juniors mit einer Spielerlaubnis nach Ziffer 2 in einer Herren- bzw. Frauenmannschaft seines Vereins oder in der Mannschaft der Tochtergesellschaft seines Vereins darf kein Juniorenspiel dieses Vereins abgesetzt werden.
6. Junioren des älteren Jahrganges eines Spieljahres sind die Spieler/Spielerinnen, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 18. bzw. 16. Lebensjahr vollenden bzw. vollendet haben.
7. Die Ziffer 2 dieser Vorschrift gilt nicht für Gastspieler im Sinne von § 10 JO.
8. Die in Aktivmannschaften eingesetzten Juniorenspieler verlieren nicht die Einsatzberechtigung für die Junioren-Mannschaft. Sie behalten den Spielerpass mit dem eingetragenen Spielrecht.
9. Für in Aktivmannschaften eingesetzte Juniorenspieler gelten weiterhin die Bestimmungen der Jugendordnung, insbesondere dürfen sie nach § 6 Ziffer 5 JO täglich nur an einem Spiel teilnehmen.

§ 10 Gastspieler, Spielgemeinschaften und Zweitspielrecht

1. Juniorenspieler, die in ihrem Stammverein keine Spielmöglichkeit in der entsprechenden Altersklasse haben, können bei einem anderen Verein als Gastspieler jeweils für die Dauer eines Spieljahres aufgenommen werden,

ohne dass ein Vereinswechsel vorgenommen wird. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Juniorenspieler aus anderen Gründen die Gastspielerlaubnis erteilt wird, ohne dass ein Vereinswechsel vorgenommen wird. In einer Altersklasse dürfen Juniorenspieler höchstens an drei Vereine als Gastspieler abgegeben werden. Näheres regeln die AB 15.

2. Spielgemeinschaften sollen zum Erhalt des Jugendspielbetriebs beitragen, indem sie zusätzlichen Spielern die Teilnahme am Spielbetrieb ermöglichen. Sie bestehen aus Spielern aus bis zu vier Vereinen. Nur in Ausnahmefällen sollen Spielgemeinschaften als sogenannte „Leistungsgemeinschaften“ gebildet werden. Hierzu ist unter allen Umständen zu vermeiden, dass weniger talentierten Spielern durch Reduzierung der Mannschaften die Spielmöglichkeit genommen wird.

2.1. Unter den nachstehenden Voraussetzungen können Spielgemeinschaften mit einer oder zwei Mannschaften zugelassen werden:

a) Ein Verein beantragt die Zulassung und übernimmt die Verantwortung für die Organisation des Spielbetriebs aller zum Spielbetrieb in einer Altersklasse angemeldeten Mannschaften der Spielgemeinschaft

b) Für jeden an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein wird gesondert dargelegt, dass er alleine mehreren der ihm angehörenden Spieler einer Altersklasse keine Teilnahme am Spielbetrieb ermöglichen kann, weil die Anzahl der Spieler nicht zur Bildung einer bzw. einer weiteren Mannschaft ausreicht.

c) Alle an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine verpflichten sich dazu, den Spielbetrieb der Spielgemeinschaft zu gewährleisten und jeweils mindestens einen ihrer Spieler aktiv am Spielbetrieb der Spielgemeinschaft teilnehmen zu lassen.

2.2. Die Einordnung einer Spielgemeinschaft in eine Spielklasse obliegt dem zuständigen Jugendausschuss. Eine Teilnahme von Spielgemeinschaften an landesverbandsübergreifenden Spielklassen ist unzulässig. Mit Ausnahme der untersten Spielklassenebene darf eine Spielgemeinschaft zudem nicht am Spielbetrieb einer Spielklasse teilnehmen, in der eine weitere Mannschaft dieser Spielgemeinschaft oder einer der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine spielt.

2.3. Wird eine Spielgemeinschaft aufgelöst, kann die von ihr erworbene sportliche Qualifikation durch eine gemeinsame Erklärung aller zuvor an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine auf einen dieser Vereine übertragen werden. Wird von den Vereinen keine Einigung erzielt, werden alle aus einer Spielgemeinschaft hervorgehenden Mannschaften in die unterste Spielklassenebene eingestuft.

2.4. Näheres regeln die AB 15.

3. Eine Juniorenspielerin, die in ihrem Stammverein keine Möglichkeit hat, in einer altersgemäßen Juniorinnenmannschaft zu spielen, kann zusätzlich ein Zweitspielrecht für eine Juniorinnenmannschaft eines anderen Vereins erhalten. Hat sie in ihrem Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in einer altersgemäßen Juniorenmannschaft, erstreckt sich das Zweitspielrecht auch auf Juniorenmannschaften dieser Alterstufe im anderen Verein. Das Zweitspielrecht ist beschränkt auf die altersentsprechende Mannschaft der Juniorinnen- bzw. Junioren des anderen Vereins, d.h. ein Einsatz in der nächst höheren Altersstufe des anderen Vereins ist nicht zulässig.

Eine Juniorenspielerin, die in ihrem Stammverein keine Möglichkeit hat zusätzlich in einer Juniorenmannschaft zu spielen, kann zusätzlich ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins erhalten.

Eine Juniorenspielerin, die in ihrem Stammverein keine leistungsgerechte Möglichkeit hat in einer Juniorenmannschaft zu spielen, kann ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins erhalten.

Das Zweitspielrecht wird auf schriftlichen Antrag des Stammvereins beim Verbandsjugendwart beantragt und für ein Spieljahr erteilt. Zieht ein Verein, für den eine Juniorenspielerin ein Spielrecht erhalten hat, während des Spieljahres die Mannschaft zurück oder stellt er den Spielbetrieb ein, erlischt das Zweitspielrecht.

Die Erteilung des Zweitspielrechts darf nicht dazu führen, dass Juniorenspielerinnen die Spielberechtigung für Mannschaften zweier Vereine erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten.

Für Spiele in der nächst höheren Altersklasse ihres Stammvereins bleibt die Juniorenspielerin spielberechtigt. Der Einsatz in Frauenmannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig. Juniorenmannschaften, die für mehr als drei Spielerinnen Zweitspielrecht erhalten haben, zählen nicht als eigene Jugendmannschaft im Sinne des § 16 Ziffer 3 SpO.

§ 10 a Jugendförderverein

1. Auf Antrag kann ein Verein als Jugendförderverein (JFV) zum Jugendspielbetrieb zugelassen werden. Die Zulassung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:
 - a) Der Verein besteht aus zwei oder mehreren räumlich nahegelegenen Vereinen (Stammvereine).
 - b) Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre.

- c) Der Verein muss einen anderen Namen als den der beteiligten Stammvereine sowie zusätzlich das Kürzel „JFV“ tragen; eine Ausnahme hiervon gilt insoweit, als der Jugendförderverein bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung zugelassen war.
 - d) Der Verein muss mindestens drei Altersklassen der A-Junioren, B-, C- oder D-Junioren/ Juniorinnen mit jeweils mindestens einer Mannschaft besetzt haben. Er soll pro Altersklasse höchstens über drei Mannschaften verfügen. Nicht zugelassen sind Mannschaften älterer Altersklassen. Der Jugendförderverein darf nicht Mitglied einer Spielgemeinschaft sein.
 - e) Einreichung eines Nachweises eines Beratungsgesprächs zwischen den Stammvereinen und dem zuständigen Vertreter des Verbandsjugendausschusses.
2. Aus dem Status als Jugendförderverein ergeben sich folgende Festlegungen:
- a) Spieler, die einem Jugendförderverein angehören oder beitreten, müssen einem der Stammvereine zugeordnet und Mitglied des Stammvereins sein.
 - b) Vereinswechsel sind auch zwischen den Stammvereinen eines Jugendfördervereins nur unter Beachtung der einschlägigen Vereinswechselvoraussetzungen zulässig. Bei einem Wechsel zu einem anderen Stammverein ist ein neuer Spielerpass zu beantragen.
 - c) Juniorinnen und Junioren des Jugendfördervereins kann, vorbehaltlich weiterer Voraussetzungen, nur mit Zustimmung des Jugendfördervereins ein Zweitspielrecht für ihren Stammverein erteilt werden.
 - d) Auf dem Spielerpass ist unter dem Namen des Jugendfördervereins zusätzlich der Name des Stammvereins einzutragen, dem der Spieler angehört.
 - e) Bei Neugründung des Jugendfördervereins werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die jeweils höchste erspielte Spielklasse der Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins in einen bereits bestehenden Jugendförderverein.
 - f) Das Recht der Stammvereine, eigene Jugendmannschaften zu melden, bleibt unberührt, diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende Jugendmannschaft des Jugendfördervereins eingeteilt ist.

3. Entfällt die Zulassung eines Jugendfördervereins gilt Folgendes:

Die betreffenden Spieler sind ohne Sperrfrist durch einen Vereinswechsel ausschließlich nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt

Das Teilnahmerecht an den vom Jugendförderverein erspielten Spielklassen verfällt.

4. Insgesamt 15 A-Junioren, B- und C-Juniorinnen/ Junioren eines Stammvereins bei dem JFV gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein im Sinne des § 40 Ziffer 1a SpO und des § 16 Ziffer 3.2.3 SpO.
5. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen für Jugendfördervereine.

§ 10 b Spielrecht in JFV und Stammverein (entfallen)

§ 11 Altersklasseneinteilung

1. Die Fußballjugend spielt in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines Jahres.
2. Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:

A-Junioren

A-Juniorenspieler einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

B-Junioren/B-Juniorinnen

B-Juniorenspieler einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

C-Junioren/C-Juniorinnen

C-Juniorenspieler einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

D-Junioren/D-Juniorinnen

D- Juniorenspieler einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

E-Junioren

E-Juniorenspieler einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

F-Junioren

F-Juniorenspieler einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

G-Junioren

G-Juniorenspieler einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

3. Es sind auch gemischte Mannschaften (Junioren und Juniorinnen) zulässig. B- und C-Juniorinnen dürfen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in Junioren-Mannschaften spielen.
4. Im Bereich der B-Junioren/B-Juniorinnen und jünger sind gemischte Staffeln (Jungen- und Mädchenmannschaften) zulässig.
5. Juniorenspieler können wahlweise in der eigenen und der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden. F- und G-Juniorenspieler des jüngeren Jahrgangs dürfen nur in ihrer eigenen Altersklasse eingesetzt werden.

Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können Juniorenspieler des jeweils ältesten Juniorenjahrgangs auf Antrag beim Bezirksjugendwart in der übernächsten Altersklasse eingesetzt werden. Hierbei beschränkt sich die Einsatzberechtigung an zwei aufeinander folgenden Tagen auf den Einsatz in einem Spiel.

6. Auf Antrag des Vereins kann einzelnen Juniorinnen auch die Spielberechtigung für eine Junioren-Mannschaft der nächstniedrigeren Altersklasse erteilt werden.
7. Der Verbandsjugendausschuss kann auf Antrag eines betroffenen Vereins eine Juniorinnen-Mannschaft in eine Juniorenstaffel der nächstniedrigeren Altersklasse einteilen.
8. Die Juniorenspieler verlieren durch den Einsatz in einer höheren Altersklasse nicht die Einsatzberechtigung für ihre Altersklasse.

§ 12 Spieldauer

1. Die Spieldauer beträgt bei den:

A-Junioren:	2 x 45 Minuten
B-Junioren:	2 x 40 Minuten
C-Junioren:	2 x 35 Minuten
D-Junioren:	2 x 30 Minuten
E-Junioren:	2 x 25 Minuten
B-Juniorinnen:	2 x 40 Minuten
C-Juniorinnen:	2 x 35 Minuten
D-Juniorinnen:	2 x 30 Minuten

Die Spielzeiten der F- und G-Junioren werden durch besondere Ausführungsbestimmungen geregelt.

2. Die Einsatzzeit bei Wettbewerben besonderer Art (z. B. bei Turnieren) kann vom Verbandsjugendausschuss herabgesetzt oder verlängert werden. Sie darf an einem Tage aber nicht mehr als das Doppelte der normalen Spielzeit - etwaige Verlängerungen inbegriffen - betragen.
3. Entscheidungs- und Verbandspokalspiele werden bei unentschiedenem Ausgang bei A-Juniorenmannschaften um zweimal 15 Minuten, bei B-Juniorenmannschaften um zweimal 10 Minuten und bei allen anderen Juniorenmannschaften um zweimal 5 Minuten verlängert.

§ 13 Spielleitung

1. Für die Verbandsspiele der überbezirklichen Juniorenstaffeln sowie für andere vom Verband angesetzte überbezirkliche Juniorenspiele werden Schiedsrichter durch die zuständige Schiedsrichterinstanz mit der Spielleitung beauftragt.

Bei Spielen der A- und B-Junioren- Verbandsligen muss der Schiedsrichter mindestens die Qualifikation zur Leitung von Spielen der Bezirksliga, bei Spielen der C-Junioren- Verbandsliga mindestens die Qualifikation zur Leitung von Spielen der Kreisliga A haben.

2. Zu den vom Verband angesetzten übrigen Juniorenspielen sollen nach Möglichkeit ebenfalls Schiedsrichter eingeteilt werden. Dies gilt insbesondere für die Verbandsspiele der Bezirksligen der A-, B-, C- und D-Junioren.
3. Erscheint bei den in Ziffer 1 genannten Spielen der beauftragte Schiedsrichter nicht zur festgesetzten Zeit, so ist nach den Bestimmungen des § 55 SpO zu verfahren.
4. Erscheint bei den in Ziffer 2 genannten Spielen kein Schiedsrichter zur festgesetzten Zeit, so müssen diese Spiele ausnahmslos als vom Verband angesetzte Spiele durchgeführt werden. Hierbei ist wie folgt zu verfahren:
 - a) Die Vereine haben sich unverzüglich (ohne Einhaltung einer Wartezeit) um einen anderen Schiedsrichter zu bemühen.
 - b) Ein anerkannter Schiedsrichter, der sich zur Verfügung stellt, kann nicht abgelehnt werden.
 - c) Stehen mehrere Schiedsrichter zur Verfügung, so findet § 55 Ziffer 3 SpO entsprechend Anwendung.
 - d) Steht kein anerkannter Schiedsrichter zur Verfügung, so muss der Platzverein eine andere Person mit der Leitung des Spieles beauftragen. Im Einvernehmen der beiden Mannschaftsbetreuer der beteiligten Vereine kann das Recht zur Spielleitung an den Gastverein abgegeben werden. In beiden Fällen sind die Vereine gehalten, nur

eine solche Person mit der Spielleitung zu beauftragen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Spieles gewährleistet.

5. Eine Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 3 und 4 genannten Bestimmungen zieht für den betreffenden Verein Spielverlust nach sich.
6. Bei Juniorenspielen, die von keinem vom Verband beauftragten Schiedsrichter geleitet werden, hat
 - a) der Mannschaftsbetreuer das Recht, die Spielerpässe der gegnerischen Mannschaft einzusehen,
 - b) der Verein, der den Schiedsrichter gestellt hat, die Pflicht, den Spielberichtsbogen gemäß § 15 Ziffer 4 der SRO spätestens am Tag nach dem Spiel an den Spiel- oder Staffelleiter zu senden.
7. Für Freundschaftsspiele, an denen eine Mannschaft aus überbezirklichen Juniorenligen oder aus einem anderen Verbandsgebiet beteiligt ist, sind bei der zuständigen Schiedsrichterinstanz Schiedsrichter anzufordern.

Bei den übrigen Freundschaftsspielen sind die Vereine verpflichtet, einen anerkannten Schiedsrichter oder eine andere geeignete Person mit der Spielleitung zu beauftragen.

§ 14 Verbandsspiele

1. Vereine können zu Verbandsspielen einer Altersklasse mehrere Mannschaften melden. Jeder Verein darf nur eine Mannschaft als seine erste Juniorenmannschaft einer Altersklasse bezeichnen. Untere Mannschaften nehmen an den Verbandsspielen mit Punktwertung teil. Ihre Klasseneinteilung erfolgt nach § 15 JO. Sie haben Aufstiegsberechtigung bis zur nächstniedrigeren Klasse der nächsthöheren Mannschaft. Spielt ein Verein mit mehreren Mannschaften einer Altersklasse in der untersten Spielklasse, so sollen diese in verschiedene Staffeln eingeteilt werden.
2. Bei Einsatz von Stammspielern der oberen Mannschaften in unteren Mannschaften gelten die Bestimmungen des § 11 b SpO. Der Einsatz eines Spielers in der nächsthöheren Altersklasse wird als Einsatz in der ersten Mannschaft seiner Altersklasse gewertet.

In Abweichung von § 11b Ziffer 3 SpO dürfen Stammspieler der höheren Mannschaften in den niedrigeren Mannschaften nicht mehr eingesetzt werden:

Bei 10 Spieltagen nach dem Tag des zweitletzten Spiels der niedrigeren Mannschaft, bei 11 bis 15 Spieltage nach dem Tag des drittletzten Spiels der niedrigeren Mannschaft, bei 16 bis 20 Spieltagen nach dem Tag des viertletzten Spiels der niedrigeren Mannschaft, ab 21 Spieltagen nach dem Tag des fünftletzten Spiels der niedrigeren Mannschaft.

Maßgebend ist die Anzahl der Spieltage bei Beginn der Spielrunde.

Bei Spielen der E- und F-Junioren findet § 11 b SpO keine Anwendung.

3. Mannschaften, die nach den Bezirksjugendtagen gemeldet werden, können von den Bezirksjugendwarten im Einvernehmen mit dem zuständigen Staffelleiter in den Spielbetrieb aufgenommen werden. Hierbei ist zu entscheiden, ob diese Mannschaften unter Punktwertung an den Verbandsspielen teilnehmen.
4. Nach Durchführung aller Verbandsspiele entscheidet bei Punktgleichheit an der Spitze oder am oder Ende der Tabelle (Aufstieg oder Abstieg) sowie an jedem Platz der Tabelle, dem eine besondere Bedeutung zukommt, nicht die Tordifferenz, sondern es ist ein Entscheidungsspiel gem. Ziffer 6 anzusetzen. Kommen hierfür mehr als zwei Vereine in Frage, entscheidet das Los, welche Vereine zuerst antreten.

Bei den übrigen Platzierungen erfolgt die Wertung nach § 4 Ziffer 2, 2.3 SpO.

5. Sind bei den E-Junioren/-innen am Ende der Saison an der Tabellenspitze mehrere Mannschaften punktgleich, sind alle Mannschaften Staffelsieger.
6. Ein Entscheidungsspiel findet auf neutralem oder auf dem Platz eines der beiden Vereine statt. Im letzteren Fall wird der Spielort ausgelost.

Endet ein Entscheidungsspiel auch nach der Verlängerung gemäß § 12 Ziffer 3 unentschieden, findet ein Elfmeterschießen gemäß der Durchführungsbestimmungen der Fußballregeln „Schüsse von der Strafstoßmarke“ statt.

Entscheidungsrunden können auch in Turnierform auf neutralem Platz oder dem Platz eines ausgelosten beteiligten Vereines angesetzt werden. Bei Punktgleichheit entscheiden die Tore gemäß § 4 Ziffer 2, 2.3 SpO, erforderlichenfalls Elfmeterschießen.

§ 15 Spielsysteme

1. Spielklassen auf Verbandsebene

Die Festlegung der Anzahl der Staffeln, der Staffelstärke, die Einteilung sowie der Auf- und Abstiegsregelungen erfolgt durch den Verbandsjugendausschuss. Das Nähere hierzu bestimmen die jeweils vor Beginn des Spieljahres herausgegebenen Ausschreibungen.

A-Junioren

- a) Oberste Spielklasse im Verbandsgebiet ist die A-Junioren-Verbandsliga. Der Staffelsieger ist Südbadischer Meister. Der Aufstieg in die überverbandlichen Ligen erfolgt entsprechend der jeweiligen Ausschreibung.

- b) Unter der A-Junioren-Verbandsliga bestehen die Landesligen. Die Staffelsieger haben die Aufstiegsberechtigung in die A-Junioren-Verbandsliga.

B-Junioren

- a) Oberste Spielklasse im Verbandsgebiet ist die B-Junioren-Verbandsliga. Der Staffelsieger ist Südbadischer Meister. Der Aufstieg in die überverbandlichen Ligen erfolgt entsprechend der jeweiligen Ausschreibung.
- b) Unter der B-Junioren-Verbandsliga bestehen die Landesligen. Die Staffelsieger haben die Aufstiegsberechtigung in die B-Junioren-Verbandsliga.

C-Junioren

- a) Oberste Spielklasse im Verbandsgebiet ist die C-Junioren-Verbandsliga. Der Staffelsieger ist Südbadischer Meister. Der Aufstieg in die überverbandlichen Ligen erfolgt entsprechend der jeweiligen Ausschreibung.
- b) Unter der C-Junioren-Verbandsliga bestehen die Landesligen. Die Staffelsieger haben die Aufstiegsberechtigung in die C-Junioren-Verbandsliga.

2. Spielklassen auf Bezirksebene

Die Festlegung der Anzahl der Staffeln, die Staffelstärke, die Einteilung sowie die Auf- und Abstiegsregelungen erfolgt durch den Bezirksjugendausschuss. Das Nähere bestimmen die hierzu jeweils vor Beginn eines Spieljahres ergehenden Ausschreibungen.

a) Bezirksligen

Oberste Spielklasse im Bezirk ist die Bezirksliga für die jeweiligen Altersklassen. Die Meister (bzw. Berechtigte nach § 14) sind aufstiegsberechtigt in die bestehenden Landesligen. Der Bezirksmeister der D-Junioren nimmt an den Spielen um die Südbadische Meisterschaft teil.

b) Kreisligen

Wo die Mannschaftszahlen und die geographischen Verhältnisse es zulassen, können Kreisligen gebildet werden. Die Staffelsieger sind aufstiegsberechtigt in die Bezirksligen.

c) Übrige Staffeln

Die übrigen Mannschaften sind nach geographischen Gesichtspunkten in weitere Staffeln einzuteilen. Die Sieger dieser Staffeln haben Aufstiegsberechtigung in die bestehenden Kreisligen. Sind keine

Kreisligen eingeteilt, dann spielen die Sieger der übrigen Staffeln gemäß der Ausschreibung um den Aufstieg in die Bezirksligen.

- d) Wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern, können innerhalb der Bezirke auch andere Spielsysteme eingeführt werden.
- e) Bei den E-Junioren gibt es im Bezirk nur eine Spielklasse. Es wird kein Bezirksmeister ermittelt.
- f) Wettbewerbe der F-Junioren finden ausschließlich als Spieltage mit mehreren Mannschaften ohne Wertung statt. Bei den G-Junioren finden nur Spielenachmittage statt.

3. Juniorinnen

Falls die Mannschaftszahlen es erforderlich machen, kann der Bezirksjugendausschuss eine andere Einteilung vornehmen. Der überbezirkliche Spielbetrieb obliegt dem Verbandsjugendausschuss.

§ 16 Verbandspokalspiele

- 1. Auf Verbands- und Bezirksebene können Verbandspokalspiele durchgeführt werden.
- 2. Das Nähere bestimmen die jeweiligen Ausschreibungen für die einzelnen Wettbewerbe.

§ 17 Juniorenturniere

- 1. Juniorenfußballturniere einschließlich Futsal- und Hallenfußballturniere bedürfen der gebührenpflichtigen Genehmigung durch den zuständigen Bezirksjugendwart oder Turnier-sachbearbeiter der Junioren.
- 2. Für Juniorenfußballturniere gelten die DFB-Richtlinien und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Verbandes sowie für Futsal- und Hallenfußballturniere die Ausführungsbestimmungen für Futsal bzw. Hallenfußball.

§ 18 Juniorenauswahlspiele

- 1. Juniorenauswahlspiele müssen vom Verbandsjugendwart genehmigt werden. Spiele der DFB-Stützpunkte gelten nicht als Auswahlspiele.
- 2. Beim Einsatz von Juniorenspielern in Auswahlmannschaften gilt § 50 d SpO entsprechend, wobei jedoch nur das Spiel seiner Altersklasse abgesetzt werden kann.
- 3. Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Juniorenspielers in Auswahlmannschaften beim Vereinswechsel innerhalb des Verbandsgebietes.

§ 19 Futsal- und Hallenfußballmeisterschaften

1. Auf Verbands- und Bezirksebene der A- bis D-Junioren werden Futsalmeisterschaften durchgeführt.
2. Auf Bezirksebene können Hallenfußballmeisterschaften der E-Junioren durchgeführt werden. Unterhalb der E-Junioren gibt es keine Hallenmeisterschaften.
3. Das Nähere bestimmen die Ausführungsbestimmungen für Futsalmeisterschaften bzw. Hallenmeisterschaften sowie die jeweiligen Ausschreibungen für die einzelnen Wettbewerbe.